

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

7.2.4.22 ADN: Öffnen von Öffnungen

Korrigendum

Eingereicht von Deutschland^{*, **}

Seite 9, Absatz 29, a), b), c) und d)

„c) Die im neuen Absatz 7.2.4.23.2.2 eröffnete Möglichkeit,“
ändern in:

„c) Die im neuen Absatz 7.2.4.23.2.3 eröffnete Möglichkeit,“

[Die Korrekturen zu a), b) und d) in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/43/Corr. 1 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.